

Dämmpflicht für Dachböden Wärmeschutz muss bis Jahresende nachgerüstet werden

Mit dem Ende des Winters beginnt für Immobilienbesitzer auch die Zeit für Sanierungen. Dabei empfehlen die Stadtwerke Lippstadt besonders den Blick auf den Dachboden zu richten. Denn die Energiesparverordnung (EnEV 2014) schreibt vor, dass bis zum 31. Dezember 2015 die oberste Geschosdecke oder die darüberliegenden Dächer gedämmt werden müssen.

Ziel der Dämmpflicht: Wertvolle Heizenergie soll nicht mehr über den zugigen Dachboden verpuffen. Durch das Isolieren soll bei vielen Altbauten zumindest im obersten Geschoss ein häufiges Manko ausgebügelt werden. Der Wärmedurchgangswert der Decke darf künftig 0,24 Watt/m²K nicht überschreiten. Das entspricht, bei einem Dämmstoff der Wärmeleitstufe 035, einer Dämmschichtdecke von etwa 14 bis 18 Zentimetern.

Ausgenommen von der Nachrüstpflicht sind selbst genutzte Häuser mit maximal zwei Wohnungen, wenn der Eigentümer schon vor dem 1. Februar 2012 im Haus gewohnt hat. Hier greift die Vorschrift nur bei einem Eigentümerwechsel. Der neue Hauseigentümer hat dann zwei Jahre lang Zeit, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Egal ob Pflicht oder nicht: Bei älteren Gebäuden ohne zeitgemäßen Wärmeschutz raten die Stadtwerke Lippstadt eine Dämmung grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Denn besonders hier stehen Aufwand und Nutzen in einem besonders günstigen Verhältnis. Schließlich werden Winter für Winter die Heizkosten unnötig in die Höhe getrieben, dies kann jährliche Mehrkosten von mehreren Hundert Euro bedeuten.
